

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos am 14. November 2023 folgende Gebührenordnung für die Überlassung gemeindeeigener Veranstaltungsräume und Sportstätten der Gemeinde Erlenmoos erlassen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Für die Nutzung nachstehender Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Gemeindesaal, Schulstraße 13
2. Turnhalle, Schulstraße 13
3. Gymnastikraum, Schulstraße 13
4. Bürgersaal, Biberacher Straße 2
5. Sitzungssaal, Biberacher Straße 2

§ 2 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT, RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH VERANSTALTER

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis der Benutzung bzw. spätestens mit Abschluss des Benutzungsvertrages, ansonsten (z. B. wenn die Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit und grundsätzlich vor der Nutzung zu bezahlen. Schlüssel werden erst nach Eingang der Zahlung ausgegeben. Kommt der Veranstalter/Nutzer seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise nicht nach, kann die Gemeinde Erlenmoos vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Gebühren für Sportstättennutzung werden nach Abschluss entsprechender Kurse bzw. einmal jährlich (zum Jahresende) berechnet und sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Veranstaltungsräume und Sportstätten kann eine angemessene Kautions für eventuelle Sachschadenersatzansprüche verlangt werden.
- (5) Tritt der Veranstalter mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung zurück, wird kein Entgelt erhoben. Bei einem späteren Rücktritt wird eine Bereitstellungsgebühr von 10 % des Entgelts (ohne Zuschläge) erhoben.

§ 3 SCHULDNER

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter/Nutzer, dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall von der Stadt erlaubt worden ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 GEBÜHRENGRUNDLAGE

Die Gebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Anlage, welche Bestandteil der Gebührenordnung ist, erhoben.

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS

§ 5 SONSTIGE REGELUNGEN

- (1) Die Grundgebühr für den Gemeindesaal samt Nebenräume bezieht sich auf die ersten 24 Stunden einer Veranstaltung. Für jede weitere 24 Stunden derselben (zeitlich zusammenhängenden Veranstaltung) halbiert sich die Grundgebühr.
Die Grundgebühr für die Turnhalle und den Gymnastikraum bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten).
Die Grundgebühr für den Bürger- und Sitzungssaal bezieht sich auf eine Veranstaltung (max. 12 Stunden).
- (2) Zusätzlich von der Gemeinde Erlenmoos auszuführende Arbeiten, z. B. Müllentsorgung, Auf- und Abstuhlen, Beseitigung von das normale Maß übersteigende Verschmutzungen, etc. werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 45,00 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen im Gemeindesaal können maximal zwei Tage und zum Abbau ein Tag ohne Berechnung einer zusätzlichen Gebühr in Anspruch genommen werden.
Für Vorbereitungen von Veranstaltungen im Bürgersaal und im Sitzungssaal ist die zur Verfügung stehende genaue Auf- und Abbaueitenspanne in Abhängigkeit weiterer Belegungen mit der Gemeindeverwaltung im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Allen örtlichen Vereinen, denen die Gemeinnützigkeit nach der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung zuerkannt ist, wird die jeweilige Grundgebühr halbiert.

§ 7 BEFREIUNGEN

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen ist für folgende Nutzungen gebührenfrei:
 - a. Veranstaltungen der örtlichen Schule und des Kindergartens
 - b. der Trainings- und Spielbetrieb der örtlichen Sportvereine und Spielgemeinschaften
 - c. Blutspendetermine und sonstige (nicht gewinnorientierte) Veranstaltungen von Hilfsorganisationen wie z. B. Feuerwehr, Polizei, Deutsches Rotes Kreuz und Technisches Hilfswerk.
 - d. Veranstaltungen bei denen der Gewinn einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde Erlenmoos gespendet wird.

Die Befreiung bezieht sich ausschließlich auf die Grundgebühr für die Benutzung der Räume. Reinigungskosten, etc. werden dem jeweiligen Veranstalter/Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (2) Allen eingetragenen örtlichen Vereinen wird die Benutzungsgebühr für jeden Veranstaltungsraum/Sportstätte einmal pro Kalenderjahr erlassen. Die Gebühren für Reinigung, etc. bleiben hiervon unberührt. Ebenso der Antrag auf Überlassung und die Unterzeichnung des Benutzungsvertrages.
- (3) Bei gemeinnützigen Veranstaltungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z. B. Seniorennachmittag, Totengedenken, Kindergarten- und Schulfeste), wird für die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume und Sportstätten keine Gebühr erhoben.
- (4) Die Befreiung gilt nicht für Veranstaltungen wie Rockfeten, Discoververanstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen eine übermäßige Abnutzung der Veranstaltungsräume und des Inventars zu erwarten sind. Hier werden die vollen Gebühren erhoben.

**GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS**

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung tritt Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Erlenmoos außer Kraft.

Erlenmoos, den 15. November 2023

Marcus Schmid, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS**

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS**

1. Gemeindesaal, Schulstraße 13

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2024 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundgebühr und Küchenbenutzung für Veranstaltungen pro Tag:

Grundgebühr 1. Tag: 150,00 €

Grundgebühr jeder weitere Tag: 75,00 €

Küchenbenutzung: 50,00 €

Reinigungspauschale*: 50,00 €

Kautions**: 800,00 €

*Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

**Bei Veranstaltungen, bei denen mit einer das normale Maß übersteigenden Abnutzung zu rechnen ist, kann die Kautions bis auf 1.500 € erhöht werden.

2. Turnhalle, Schulstraße 13

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2024 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

je 60 Minuten (max. Teilnehmerzahl entsprechend der Hallengröße) 50,00 €

Die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume ist in der Gebühr enthalten.

3. Gymnastikraum, Schulstraße 13

Alle Gebühren verstehen sich ab 01.01.2024 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

je 60 Minuten (max. Teilnehmerzahl entsprechend der Hallengröße) 25,00 €

Die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume ist in der Gebühr enthalten.

4. Bürgersaal, Biberacher Straße 2

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundgebühr je Veranstaltung (max. 12 Stunden) 70,00 €

Küchenbenutzung je Veranstaltung (max. 12 Stunden): 35,00 €

Reinigungspauschale*: 50,00 €

Kautions: 400,00 €

*Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

5. Sitzungssaal, Biberacher Straße 2

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundgebühr je Veranstaltung (max. 12 Stunden): 125,00 €

Küchenbenutzung: 50,00 €

Reinigungspauschale*: 50,00 €

Kautions: 400,00 €

*Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die Reinigungspauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

Erlenmoos, den 15. November 2023

Marcus Schmid, Bürgermeister

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS**

LEIHGEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENES GESCHIRR SOWIE TISCHE UND STÜHLE

1. Essgedeck (je 50 Gedecke: flache Teller, Messer, Gabel)	20,00 €
2. Erweiterung Essgedeck (je 50 Gedecke: Suppenteller, Löffel)	20,00 €
3. Kaffeegedeck (je 50 Gedecke: Tasse, Untertasse, Kuchenteller, -gabel, Kaffeelöffel)	20,00 €
4. 1 Tisch und 6 Stühle	10,00 €

Die Rückgabe der Gegenstände hat vollständig und gereinigt zu erfolgen.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Gemeinde Erlenmoos berechtigt auf Kosten des Nutzers zum tagesaktuellen Preis Ersatz zu beschaffen.

Erlenmoos, den 15. November 2023

Marcus Schmid, Bürgermeister